Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Finanzierung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Doppelhaushalt 2027/2028

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU), eingegangen am 19.10.2026 - Drs. 19/11905,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 23.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen (Drs. 19/10921) beabsichtigt die Landesregierung, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) künftig ein eigenständiges Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche zu ermöglichen. Nach § 9 Abs. 1 a des genannten Gesetzentwurfs soll das Fachministerium einer HAW ein Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche unter dem Vorbehalt des Widerrufs verleihen können. Die HAW sollen in einem landesweiten Promotionsverband zusammenwirken und themenbezogene Promotionszentren einrichten.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Schaffung eines Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW): Was plant die Landesregierung?“ aus dem Jahr 2023 (Drs. 19/1177) hatte die Landesregierung angekündigt, gemeinsam mit den HAW eine für Niedersachsen geeignete Strategie zu entwickeln. Zu dem Zeitpunkt waren u. a. die Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts, die organisatorische Ausgestaltung und der Zeitplan noch offen.

Der Gesetzentwurf enthält dem Vernehmen nach erstmals konkrete Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen der Einführung des Promotionsrechts. Für das Jahr 2027 geht die Landesregierung von sieben Promotionszentren, 100 Promovierenden und einem Finanzbedarf von 7 127 972 Euro aus. Für das Jahr 2028 werden acht Promotionszentren, 150 Promovierende und ein Finanzbedarf von 10 440 343 Euro prognostiziert. Für die beiden Haushaltsjahre ergibt sich damit ein Finanzbedarf von insgesamt 17 568 315 Euro.

Nach den Ausführungen der Landesregierung soll jede an einem Promotionszentrum beteiligte Professur eine Promotionsstelle mit einem Stellenanteil von 75 % erhalten. Daneben sind Mittel für Mitarbeiter der Promotionszentren vorgesehen. Der Gesetzentwurf stellt zugleich fest, dass die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Finanzbedarfe zum nächstmöglichen Haushaltsaufstellungsverfahren aufgerufen werden sollen und die Entscheidung über ihre Bereitstellung dem Haushaltsgesetzgeber obliegt.

Der inzwischen vorliegende Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 weist dem Vernehmen nach keine gesonderten Haushaltsmittel für den Aufbau des Promotionsverbandes und der Promotionszentren aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die anwendungsorientierte Forschung und Lehre ist Kernaufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaft (HAW). Die HAW fungieren damit als Motor der Wirtschaft und sind gerade im regionalen Umfeld ein Garant für die Sicherung des Fachkräftebedarfs. Zur Sicherstellung des passgenauen professoralen Nachwuchses, zur Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Absolvierenden und zur Attraktivitätssteigerung bei den Studierenden ist es ausweislich Ziel des Koalitionsvertrages der regierungstragenden Fraktionen, Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit an forschungsstarken HAW das Promotionsrecht ermöglicht werden kann.

Wie in den Vorbemerkungen der Abgeordneten ausgeführt, ist dies mit dem Gesetzesentwurf zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen erfolgt. Wesentlicher Grundpfeiler der zukünftigen Implementierung ist dabei die Sicherstellung der Qualität des Promotionsverfahrens. Aufgrund dessen sieht das Modell zwei wesentliche organisatorische Strukturen zur Qualitätssicherung vor - einen landesweiten Promotionsverband und thematisch fokussierte Promotionszentren an den niedersächsischen HAW. Parallel zur dieser Gesetzesinitiative befinden sich die HAW - vertreten durch die Vizepräsidenten für Forschung - gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur in einem Prozess der Konzepterstellung und Umsetzung. Vorbehaltlich des Beschlusses über den Entwurf zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen durch den Gesetzgeber ist somit eine zeitnahe Einführung des eigenständigen Promotionsrechts an den HAW sichergestellt.

1. Trifft es zu, dass weder im Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 noch in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes gesonderte Mittel für die Einführung und Umsetzung des Promotionsrechts an HAW vorgesehen sind? Wenn nicht, in welcher Höhe sind entsprechende Mittel für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 veranschlagt, aus welchen Finanzierungsquellen stammen sie, und unter welchen Einzelplänen, Kapiteln und Titeln sind sie ausgewiesen? Inwieweit entsprechen diese Mittel dem in der Drs. 19/10921 errechneten Finanzbedarf von 7 127 972 Euro für 2027 und 10 440 343 Euro für 2028? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem haushaltsrechtlichen Weg sollen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, und ist hierfür beispielsweise eine Änderung des Doppelhaushalts 2027/2028 im parlamentarischen Verfahren, ein Nachtragshaushalt, die Inanspruchnahme bestehender Haushaltsansätze, der Einsatz von Mitteln aus „zukunft.niedersachsen“ oder anderen Sondervermögen beziehungsweise Förderprogrammen vorgesehen?

Ja, im Entwurf des Doppelhaushaltes 2027/2028 sowie in der Mipla befinden sich keine gesondert ausgewiesenen Mittel für die Einführung und Umsetzung des Promotionsrechts. Entsprechend der in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensweise, sollen nach entsprechender Beschlussfassung des Gesetzes über die strategische Weiterentwicklung der Hochschulen die zusätzlichen Finanzbedarfe im dann folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgerufen werden. Damit wird die inhaltliche und quantitative Ausgestaltung im Ermessen des künftigen Haushaltsgesetzgebers stehen.

Im Rahmen der Einführungsphase ist beabsichtigt, durch Projektmittel aus zukunft.niedersachsen eine Anschubfinanzierung sicherzustellen. Die finalen Entscheidungen hierzu sind den entsprechenden Gremien vorbehalten.

2. Welche Auswirkungen hat die vorgesehene haushaltsrechtliche Bereitstellung der erforderlichen Mittel auf den Zeitplan für den Aufbau des Promotionsverbandes und der Promotionszentren? Ist weiterhin vorgesehen, die ersten Promotionszentren im Jahr 2027 einzurichten, oder soll mit ihrem Aufbau gegebenenfalls erst im Jahr 2028 oder zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden?

Voraussetzung für die Einrichtung ist der Beschluss über das Gesetz zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen. Aufgrund der zeitgleichen Finalisierung der weiteren Konzepterstellung wird ein Start in zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des Gesetzes und die benannte Finanzierung angestrebt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Wie viele Promotionszentren sollen nach der aktuellen Planung der Landesregierung in den Jahren 2027 und 2028 jeweils eingerichtet werden, und entspricht dies weiterhin der in der Drs. 19/10921 zugrunde gelegten Planung von sieben Promotionszentren im Jahr 2027 und acht Promotionszentren im Jahr 2028?

Die in der zitierten Drucksache genannten Planungen sind weiterhin aktuell.

4. Welche personelle Ausstattung ist für den landesweiten Promotionsverband sowie für die einzelnen Promotionszentren vorgesehen?

Für den Promotionsverband sind unverändert 1,5 VZE, für die Promotionszentren 1 VZE pro Zentrum vorgesehen.

5. Zu welchem Zeitpunkt sollen nach der aktuellen Planung der Landesregierung die ersten Promotionszentren ihre Arbeit aufnehmen und die ersten eigenständigen Promotionsverfahren an HAW auf Grundlage der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in § 9 Abs. 1a NHG beginnen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für den vorgesehenen Aufbau des Promotionsverbandes, die Einrichtung der Promotionszentren, die Zahl der Promotionsstellen und den geplanten Start des Promotionsrechts, wenn der Haushaltsgesetzgeber die in der Drs. 19/10921 für 2027 und 2028 errechneten zusätzlichen Finanzbedarfe nicht, nicht dauerhaft oder nicht vollständig zur Verfügung stellen sollte?

Für eine gelingende Umsetzung und dauerhafte Implementierung bedarf es nach erfolgreichem Abschluss der Anlaufphase zusätzlicher Finanzmittel.

7. Könnten sich nach Einschätzung der Landesregierung etwaige finanzielle Herausforderungen für die HAW ergeben, wenn das Promotionsrecht ohne zusätzliche dauerhafte Mittel eingeführt wird? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen wäre dies für die Hochschulen verbunden?

Zu den Fragen der Finanzierung wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.